

See-Berufsgenossenschaft  
Prüf- und Zertifizierungsstelle  
im BG-PRÜFZERT

Europäisch notifizierte Stelle  
Kennnummer 0736

## EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr.

423.002

Name und Adresse des  
Herstellers:

Comet GmbH, Vieländer Weg 147, 27574 Bremerhaven, Germany

Ausstellungsdatum: **14.05.2004**

Nummer & Bezeichnung  
des Gegenstands **A.1/1.10 - Buoyant smoke signals (pyrotechnics)**

Produktbezeichnung: schwimmfähiges Rauchsignal, orange

Typ: **Art. Nr.: 9 1320 00**

Bestimmungsgemäße  
Verwendung: für Rettungsboote, Doppelschlauchboote und Rettungsflöße entsprechend  
LSA-Code Abschnitt 3.3

Prüfgrundlage  
(spezieller Standard): Resolution MSC.81(70) as amended

Bemerkungen: Zulassungsgrundlage ist auch das Prüfgutachten der Bundesanstalt für  
Materialprüfung (BAM), Tgb.-Nr. 4-3234/86 vom 28.08.1986

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils  
geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/75/EG) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **31.05.2009**

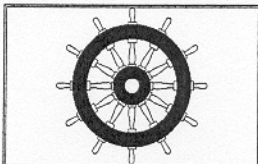
Für eingebaute Einrichtungen bleibt die Zulassung über das Gültigkeitsdatum hinaus bis auf Widerruf in Kraft!

Unterschrift (Schreiber)

**Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am  
zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.**

**Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert  
werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.**

**Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity"  
vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E, oder F) des Anhangs B der Richtlinie  
voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.**



xxxx/yy

**Note 4: "Steuerrad" Format**

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.



Postadresse:  
Postfach 11 04 89  
20404 Hamburg

Hausadresse:  
Reimerstwiete 2  
20457 Hamburg

Tel: 0 40/3 61 37-0  
Fax: 0 40/3 61 37 2 04

## **Zusätzliche Bedingungen und Auflagen:**

Weitere Zulassungsgrundlagen:

- Erprobungsprotokoll und Gesprächsnotiz Bremerhaven vom 06.1.1986;
- Zeichnung „Rauchsignal orange 4 Min. Art. Nr. 1320“ mit zugehöriger Stückliste;
- Zeichnung 5394 - 000.03 „ Schraubverschluß“

### 1.) Beschriftung:

Die Bedienungsanweisung muß dem von der See-Berufsgenossenschaft genehmigten Muster entsprechen. Herstellungsdatum (Monat / Jahr) und die dreijährige Verbrauchsfrist sind ab Auslieferung Werk Bremerhaven anzugeben. Das schwimmfähige Rauchsignal ist mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Zulassungsnummer der See-Berufsgenossenschaft, sowie dem Konformitätskennzeichen und einer Gebrauchsanweisung dauerhaft und seewasserfest zu beschriften.

### 2.) Qualitätssicherung und Produktionsprotokolle:

Das von der See - Berufsgenossenschaft zertifizierte Qualitätssicherungssystem nach Modul D ist aufrechtzuerhalten. Die Durchführung der Qualitätskontrollen hat gemäß den Anforderungen der BAM auf der Basis der Empfehlungen über die Erprobung von Rettungsmitteln (Resolution MSC.81(70) Teil 2 Regel 4) zu erfolgen.